

errichten. Auf Grund der ihm mitgeteilten Entscheidungen der Landesprüfstellen stellt das Reichsministerium des Innern eine Liste der Schund- und Schmutzschriften auf. Die Liste soll im »Reichsanzeiger« sowie in den amtlichen Organen der Länder und Gemeinden und endlich im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« bekanntgemacht werden. Da nach § 6 des Gesetzes dem Strafrichter die Nachprüfung des Grundcharakters einer Schrift benommen und zur Beurteilung die Feststellung ausreichend ist, daß der Angeklagte eine in der »Reichs-Schundliste« verzeichnete Schrift verbotswidrig vertrieben hat, werden die widersprechenden Auffassungen einzelner Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte künftig unmöglich, und die zur wirksamen Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur gebotene Einheitlichkeit der Abwehr würde damit künftig gegeben sein. Daß der ordentliche Rechtsweg gegenüber einer auf gesetzlichem Wege zustande gekommenen Verbotliste ausgeschlossen ist, bedarf keiner besonderen Betonung. — Der Ausschuß vertagte sich, ohne Beschlüsse zu fassen.

**Prohvergehen.** (Nachdruck verboten.) — In dem Betriebe der Aktiengesellschaft Dr. S. & Co. war eine Druckschrift sozialpolitischen Inhalts gedruckt worden, ohne daß auf der Druckschrift, wie es § 6 des Reichsdruckgesetzes vorschreibt, der Name und Wohnort des Druckers angegeben war. Als D., der Prokurist für den technischen Teil der betreffenden Druckerei, zur Verantwortung gezogen wurde, bestritt dieser, für das erwähnte Vergehen verantwortlich zu sein; er könne sich nicht um alle Einzelheiten des Betriebs kümmern, wo in drei Schichten gearbeitet werde; es könne nur der betreffende Drucker oder Oberfaktor zur Verantwortung gezogen werden. Das Amtsgericht verurteilte aber den Prokuristen D. zu einer Geldstrafe, weil er als Leiter des technischen Teils des Betriebs für das Vergehen verantwortlich sei; der betreffende Drucker oder Oberfaktor könnten nicht verurteilt werden. Gegen diese Entscheidung legte der Angeklagte Revision beim Kammergericht ein und betonte, das Urteil des Amtsgerichts sei rechtsirrig; eine Verurteilung könne nur in Betracht kommen, wenn ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fallen würde; für ihn sei es physisch unmöglich, den Druckereibetrieb, wo Tag und Nacht gearbeitet werde, zu überwachen. Der Vertreter des Generalstaatsanwalts trat der Revision bei und hob hervor, der Angeklagte könne nur verurteilt werden, wenn ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last falle. Der III. Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück und führte u. a. aus, es handle sich vorliegend um eine Druckerei einer Aktiengesellschaft. Es sei nun festzustellen, welche Aufgaben dem Angeklagten übertragen seien und ob ihm evtl. Vertreter für die Beaufsichtigung und Leitung des Betriebs zur Seite gestanden haben. Der verantwortliche Leiter des technischen Betriebs würde aber, selbst dann, wenn ihm Vertreter zur Leitung oder Beaufsichtigung von Teilen des Betriebs zur Seite gestanden hätten, neben den Vertretern verantwortlich sein, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen sei oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen.

**Bewertung eines Geschäftsanteils an einer G. m. b. H. für die Vermögenssteuer.** — Der Steuerpflichtige hat mit Recht gerügt, daß die Vorinstanz den Wert des ihm zustehenden Geschäftsanteils an der G. m. b. H. als »unstreitig« auf 199 749 Reichsmark festgestellt hat, davon ausgehend, daß das Vermögen dieser Gesellschaft zur Vermögenssteuer auf 998 746 Reichsmark festgestellt worden ist und der Steuerpflichtige mit einem Fünftel des Stammkapitals an der Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt ist. Das Vermögen einer Gesellschaft ist wohl ein gewichtiges Moment für die Bewertung der den Gesellschaftern zustehenden Anteilsrechte, aber nicht der einzige Umstand, nach dem sich im Verkehr der Wert der Anteilsrechte richtet. Wie in § 141 Abs. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung für die zum Kapitalvermögen gehörenden Anteilsrechte ausgesprochen ist und auch für die zum Betriebsvermögen gehörenden Anteilsrechte anzunehmen ist, kommt neben dem Wert des Gesellschaftsvermögens auch die Ertragsaussicht der Gesellschaft in Betracht, wenn nicht die bei Umsätzen von Anteilsrechten erzielten Erlöse Unterlagen für die Bemessung des Wertes bieten. Es ergibt sich dies auch aus den Grundsätzen, nach denen im Verkehr selbst die Anteilsrechte bewertet werden. Wie bei Gesellschaften, die ein erfolgreiches Unternehmen betreiben, wegen der besonders günstigen Ertragsaussichten der Wert der Anteilsrechte den anteiligen Wert des in dem Unternehmen investierten Vermögens übersteigen kann, so kann

er auch hinter dem anteiligen Wert dieses Vermögens zurückbleiben, wenn das Unternehmen der Gesellschaft nur mit ungünstigem Erfolge betrieben wird und geringe Ertragsaussichten hat. Aber auch soweit der Wert des Gesellschaftsvermögens in Betracht kommt, kann nicht ohne weiteres der bei der Vermögenssteueranlagung festgestellte Wert zugrunde gelegt werden, selbst wenn er nach den für die Vermögenssteuer 1924 erlassenen Vorschriften festgestellt und die Feststellung von der Gesellschaft nicht angefochten worden ist. Denn die Bewertungsgrundsätze, die für diese Veranlagung aufgestellt sind, können gerade bei Vermögen, das in der Hauptsache aus Grundstücken und Gebäuden besteht, zu Ergebnissen führen, die nicht durchweg dem im Verkehr dem Vermögen beigelegten Wert entsprechen. (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 1. Juli 1925, VI A 349/25.)

**Keine schädliche Rückwirkung des Rundfunks auf den Büchermarkt in England.** — Bei Einrichtung des Unterhaltungsrundfunks konnte man häufig die Befürchtung hören, der Rundfunk werde den Absatz von Büchern nachteilig beeinflussen. Wie die Berichte der englischen Verleger erkennen lassen, sind jedoch im Jahre 1925 mehr Bücher als früher verkauft worden.

**Bereinigung jüngerer Buchhändler früher »Faust« und »Novität« zu Frankfurt a. M.** — Nach langen Jahren veranstaltete die Vereinigung wieder ihre Weihnachtsfeier, die in dem Saale des Restaurants »Löwenbräu« am 2. Januar stattfand. Nach dem Besuche zu urteilen, ist diese Feier von allen Kolleginnen und Kollegen erwartet worden. Der Saal war gut besetzt, und von allen Teilnehmern hörte man, daß die Veranstaltung wohl gelungen und sehr befriedigend gewesen sei. Das Programm war reichhaltig, Gesangsvorträge des Soloquartetts des Frankfurter Männergesangsvereins wechselten mit Rezitationen sowie humoristischen Vorträgen ab. Nach dem Prolog, den unser Kollege Persch im Hause F. B. Auffarth verfaßt hatte und der in sehr guter Weise von Fräulein Lisa Duisberg gesprochen wurde, begrüßte der erste Vorsitzende Herr Joseph Kirchner die Erschienenen. Er hieß zunächst den anwesenden Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Frankfurt a. M. herzlich willkommen und wandte sich dann an den Gründer der alten »Faust-Vereinigung« Herrn Prokurist Stumme, für den er ebenfalls herzliche Worte für sein Erscheinen sand. Daraufhin führte Herr Kirchner noch einiges über unsere Bestrebungen aus und schloß mit den Worten, daß er mit dem Verein der Buchhändler ein gemeinsames Arbeiten für unsere Ziele erhoffe. Der zweite Teil des Programms wurde nach einem Weihnachtspotpourri mit einem eigens für die Feier verfaßten Liede, das ebenfalls unseren Kollegen Persch zum Verfasser hat, eingeleitet. Nach Schluß des Programms fand die Verlosung der Tombola statt, zu der viele Verleger in hervorragender Weise Gutes und Schönes gespendet hatten. Allen betreffenden Firmen sei auch hier nochmals herzlichst gedankt. Zuletzt hielt der Tanz sämtliche Anwesende noch einige Stunden bei guter Laune zusammen, bis auch hier die verlängerte Polizeistunde Einhalt gebot. P. B.

**Buchhandlungs-Gehilfen-Verein zu Leipzig.** — Am Freitag, dem 5. Februar 1926, abends 8 Uhr, findet im großen Saale des Gesellschaftshauses »Tunnel«, Roststraße 8, ein fröhliches Volksfest statt, wozu alle Mitglieder, deren Angehörige, sowie Freunde und Gönner des Vereins herzlich willkommen heißen werden. Jedes Mitglied erhält zwei Gutscheine, für die Überraschungen geliefert werden, zum Preise von je Mk. —.75, weitere Exemplare kosten 1 Mark. Anmeldungen wolle man durch Entnahme der Gutscheine bei den Vorstandsmitgliedern sowie bei Th. Richter, Kreuzstraße 11 (Telephon: 15 588), rechtzeitig bewirken.

**Alpenfreund-Verlag Aktiengesellschaft in München.** — Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit zu einer außerordentlichen Generalversammlung auf Donnerstag, den 4. Februar 1926, vormittags 11½ Uhr, in den Räumen der Notariate V und XVII, München, Karlsplatz 10, eingeladen. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung ist nur derjenige Aktionär berechtigt, der spätestens am dritten Werktag vor der Generalversammlung bei der Kasse der Gesellschaft seine Aktien oder einen mit Angabe der Aktiennummern versehenen Hinterlegungsschein der Reichsbank oder eines deutschen Notars hinterlegt hat oder eine dem Aufsichtsrat ausreichende Bestätigung über den Besitz der Aktien nebst Nummernverzeichnis vorweist. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über den Antrag, alle vorausgehenden